

Gutachtliche Stellungnahme aus geohydrologischer Sicht

Mit Bescheid vom 30. April 2004 hat die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung als durch den Landeshauptmann von Niederösterreich ermächtigte Behörde dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Autobahnen und Schnellstraßen, Projektmanagement Donauraum, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Umfahrung Klosterneuburg samt Begleitmaßnahmen erteilt.

Einige von den Rechtsanwälten Mag. Erich Rebasso und Dr. Heinrich Vana vertretene Parteien befürchten durch die bewilligten Maßnahmen Beeinträchtigungen ihrer Hausbrunnen sowie eine Erhöhung der Hochwassergefahr.

Zur Unterstützung ihrer Berufung gegen den ergangenen Bescheid beauftragten die Parteien den Unterfertigten mit der Erstattung einer gutachtlichen Stellungnahme aus geohydrologischer Sicht zu dem bewilligten Vorhaben zu folgenden **Beweisfragen**:

1. Wird durch das bewilligte Projekt die Hochwassergefahr für die Liegenschaften der Berufungswerber erhöht?
2. Ist durch das bewilligte Vorhaben eine Beeinträchtigung der berechtigten Wassernutzungen der Berufungswerber zu erwarten?

Hochwassergefahr

Der wasserbautechnische Amtssachverständige nimmt zu dieser Frage u.a. wie folgt Stellung (siehe Bescheid S. 35):

„Im gegenständlichen Fall wird durch die durchgeführten Anschüttungen, trogförmigen Ausbildung der Straßentrasse und zugehöriger Bauwerke ein Retentionsraumverlust von ca. 36.000 m³ hervorgerufen, welcher unter Berücksichtigung der vorgenannten Summationseffektes nachteilige Auswirkungen auf Rechte Dritter dahingehend bewirkt, dass Gebiete, welche bisher nicht überflutet worden sind, nunmehr überflutet werden und dass Gebiete, welche bereits bisher dem Hochwasser ausgesetzt waren, nunmehr länger überflutet werden. Um diese Beeinträchtigung Dritter nicht eintreten zu lassen, werden durch die Aufweitung des ‚Durchstiches‘ und die Errichtung der drei Absetzbecken für die Straßenwässer ca. 8.000 m³ an Retentionsraum wieder gewonnen, für die verbleibende Kubatur in einer Größenordnung von ca. 28.000 m³ soll jene Schlamm- und Sandmenge herangezogen werden, welche unmittelbar nach dem Hochwasserereignis im August 2002 durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg nachweislich entfernt worden sind. Diese bereits erfolgte Entfernung, welche als Grundvoraussetzung für folgende Baumaßnahmen im Hochwasserabflussbereich der Donau anzusehen ist, wurde in großen Teilen der Kleingartensiedlungsgebiete durchgeführt und seitens der damit beschäftigten Unternehmungen dokumentiert. Da diese Anlandungen nach Hochwässern dem natürlichen Ursprung zuzurechnen sind, ist eine Entfernung dieser Anlandungen durchaus als Gewinn an Retentionsraum anzusehen und kann daher mit anderen Maßnahmen im Hochwasserabflussbereich der Donau gegengerechnet werden. Es wird daher aus wasserbautechnischer Sicht durch die geplanten Baumaßnahmen im Hochwasserabflussbereich der Donau keinerlei nachteilige Änderung auf den Gesamtretentionsraum eintretend, gewissermaßen als Vorleistung, wenn auch unter anderen Zielsetzungen, der verloren gehende Retentionsraum bereits geschaffen wurde. Der Nachweis dieser vor ca. 1 Jahr durchgeführten

Maßnahmen wurde im Projekt durch die entsprechenden Lieferscheine der ausführenden Firmen belegt.“

Damit bestätigt der Amtssachverständige, dass durch die geplanten Baumaßnahmen im Vergleich zum derzeitigen Zustand die nachteiligen Auswirkungen von Hochwässern im betroffenen Raum verstärkt werden. Er verniedlicht jedoch diese von ihm selbst festgestellten Projektauswirkungen, indem er die Anlandungen im Zuge des Jahrhunderthochwassers 2002 dem „natürlichen Ursprung“ zurechnet und die zwischenzeitlich erfolgten, jedenfalls notwendigen Aufräumarbeiten Dritter (nämlich der Stadtgemeinde Klosterneuburg) als Schaffung von Retentionsraum betrachtet, die die projektsbedingte Einengung des Retentionsraumes kompensiert.

Dieser Ansicht des Amtssachverständigen sind folgende Argumente entgegenzuhalten:

1. Wie der Amtssachverständige selbst ausführt, wird sich infolge des gegenständlichen Projektes die Hochwassergefahr erhöhen
2. Die Anlandungen im Zuge des Jahrhunderthochwassers 2002 sind keineswegs „natürlichen“ Ursprungs sondern eine Folge der Errichtung der Staustufe Wien-Freudenau. Durch diese Staustufe wurde die Fließgeschwindigkeit der Donau und damit deren Schleppkraft vermindert. Infolge dessen kam es zu verstärkten Anlandungen, die ohne Staustufe nicht oder jedenfalls nicht in diesem Ausmaß eingetreten wären
3. Im Sinne des Verursacherprinzips hätten die Betreiber der Staustufe Wien-Freudenau die durch diese verursachten, verstärkten Anlandungen zu beseitigen gehabt. Stattdessen wurden sie (freiwillig?) durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg entfernt, um eine zusätzliche Hochwassergefahr hintanzuhalten. Die Entfernung der Anlandungen steht also in keinem sachlichen Bezug zum dem gegenständlichen Projekt und kann daher aus fachlicher Sicht auch keinesfalls als „Vorleistung“ zur Kompensation der durch das Projekt verursachten Erhöhung der Hochwassergefahr gesehen werden
4. Die durchgeführten Aufräumarbeiten nach dem Jahrhunderthochwasser 2002 sind kein Projektbestandteil und wurden auch nicht von der Bewilligungswerberin ausgeführt.
5. Ein Nachweis über die Entfernung der Anlandungen liegt nach Angabe im Bescheid (S. 15) noch nicht vor und soll der Behörde erst nachgereicht werden. Dadurch ist er der Überprüfung durch die Parteien und deren Sachverständigen entzogen
6. Bei der Beurteilung projektbedingter Hochwassergefahren ist grundsätzlich vom status quo auszugehen. Anderenfalls könnte jede frühere Wiederherstellungsmaßnahme Dritter nach einem Hochwasser beliebig und willkürlich als „Vorleistung“ zum Ausgleich einer projektbedingten Hochwassergefahr hingestellt werden. Mit derselben Argumentation könnte man auch die Donauregulierung als derartige „Vorleistung“ bezeichnen, was ihre fachliche Unhaltbarkeit augenfällig beleuchtet.

Beantwortung der Beweisfrage 1:

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Amtssachverständigen ist daher festzustellen, dass die Liegenschaften der Berufungswerber durch das Projekt einer zusätzlichen Hochwassergefahr infolge der Einengung des bestehenden Retentionsraumes ausgesetzt sind, für die gegenüber dem gegenwärtigen Zustand keine hinreichenden Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind.

Hinsichtlich der Liegenschaft von Dr. Bernd Schweeger auf Grundstück Nr. 2468/12 KG, Klosterneuburg ist festzustellen, dass die Umlegung des unmittelbar benachbarten Weidlingbaches während der Bauzeit bei Hochwasser zu verstärkter Ufererosion mit erhöhtem Geschiebetransport führen wird. Dies hat eine zusätzliche Gefahr von schädlichen Geschiebelagerungen auf der Liegenschaft zur Folge.

Hausbrunnen Anonym1

Der Schachtbrunnen liegt ca. 70 m östlich der Trasse im Bereich der Eisenbahnunterführung. Er wird als Trink- und Nutzwasserbrunnen genutzt und hat Trinkwasserqualität. Seine Tiefe beträgt ca. 10 m, sein Wasserspiegel liegt ca. 1 m über der Brunnensohle.

Die Eisenbahnunterführung liegt insbesondere bei Niederwasser im seitlichen Grundwasser-einzugsgebiet des Brunnens. Infolge ihrer Ausführung als dichte Wanne ist mit einer Unterbrechung des Grundwasserstromes aus westlicher bis nordwestlicher Richtung zu rechnen. Dies bewirkt eine Absenkung des Grundwasserspiegels auf der Seite zum Brunnen. Im Zuge der baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen wird sich eine zusätzliche Grundwasserspiegelabsenkung einstellen.

In der Bescheidaufgabe Nr. 42 werden für die Unterführungen „ausreichend dimensionierte Grundwasserausgleichssysteme“ vorgeschrieben. Diese sollen gewährleisten, dass die baubedingten Grundwasserspiegeländerungen 0,2 m im Zu- und Abstrom des jeweiligen Unterführungsbauwerkes nicht übersteigen. Weiters ist in der Bescheidaufgabe Nr. 40 eine quantitative (keine qualitative) Beweissicherung des Brunnens vorgeschrieben

Nähere Angaben zur Art und Ausführung der „Grundwasserausgleichssysteme“ sind dem Bescheid nicht zu entnehmen. Obwohl es sich dabei um einen wesentlichen Projektbestandteil handelt, haben daher die Parteien und deren Sachverständiger keine Möglichkeit einer Überprüfung ihrer Funktionalität und Wirksamkeit

Beantwortung der Beweisfrage 2:

Da der Wasserspiegel im Brunnen nur ca. 1 m über der Brunnensohle liegt (in Trockenzeiten noch tiefer), ist unter Berücksichtigung der förderungsbedingten Wasserspiegelabsenkung im Brunnen bei einer zusätzlichen baubedingten Grundwasserspiegelabsenkung im bewilligten Ausmaß die Benutzung des Brunnens im bisher geübten Ausmaß nicht mehr gesichert. Weiters können durch die baubedingten Erschütterungen Feinteile und Schwebstoffe aus dem Boden mobilisiert werden, wodurch gegebenenfalls eine Trinkwassernutzung nicht mehr möglich ist.

Eine inhaltliche Stellungnahme zu den Befürchtungen der Berufungswerber ist im bekämpften Bescheid nicht enthalten.

Hausbrunnen Anonym2

Die beiden Schachtbrunnen liegen ca. 20 m bzw. 50 m östlich der Trasse im Bereich der Straßenbrücke L2113. Sie werden als Trink- und Nutzwasserbrunnen genutzt und haben Trinkwasserqualität

Die Straßenunderführung liegt insbesondere bei Niederwasser im seitlichen Grundwasser-einzugsgebiet des Brunnens. Infolge ihrer Ausführung als dichte Wanne ist mit einer Unterbrechung des Grundwasserstromes aus westlicher bis nordwestlicher Richtung zu rechnen. Dies bewirkt eine Absenkung des Grundwasserspiegels auf der Seite zum Brunnen. Im Zuge der baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen wird sich eine zusätzliche Grundwasserspiegelabsenkung einstellen.

In der Bescheidaufgabe Nr. 42 werden für die Unterführungen „ausreichend dimensionierte Grundwasserausgleichssysteme“ vorgeschrieben. Diese sollen gewährleisten, dass die baubedingten Grundwasserspiegeländerungen 0,2 m im Zu- und Abstrom des jeweiligen Unterführungsbauwerkes nicht übersteigen. Weiters ist in der Bescheidaufgabe Nr. 40 eine quantitative (keine qualitative) Beweissicherung des Brunnens vorgeschrieben.

Nähere Angaben zur Art und Ausführung der „Grundwasserausgleichssysteme“ sind dem Bescheid nicht zu entnehmen. Obwohl es sich dabei um einen wesentlichen Projektbestandteil

handelt, haben daher die Parteien und deren Sachverständiger keine Möglichkeit einer Überprüfung ihrer Funktionalität und Wirksamkeit.

Beantwortung der Beweisfrage 2:

Unter Berücksichtigung der förderungsbedingten Wasserspiegelabsenkung im Brunnen ist bei einer zusätzlichen baubedingten Grundwasserspiegelabsenkung im bewilligten Ausmaß die Benutzung des Brunnens im bisher geübten Ausmaß in Trockenzeiten nicht gesichert. Weiters können durch die baubedingten Erschütterungen Feinteile und Schwebstoffe aus dem Boden mobilisiert werden, wodurch gegebenenfalls eine Trinkwassernutzung nicht mehr möglich ist.

Eine inhaltliche Stellungnahme zu den Befürchtungen der Berufungswerber ist im bekämpften Bescheid nicht enthalten.

Hausbrunnen Anonym3

Der Schachtbrunnen liegt ca. 125 m östlich der Trasse im Bereich der Überführung des Weidlingbaches und ca. 20 m vom Weidlingbach entfernt. Er wird als Trink- und Nutzwasserbrunnen genutzt und hat Trinkwasserqualität. Seine Tiefe beträgt 787 cm, sein Wasserspiegel liegt ca. 0,5 bis 1,5 m über der Brunnensohle (Messreihe von November 2003 bis Mai 2004).

Die Weidlingbachunterführung liegt insbesondere bei Niederwasser im seitlichen Grundwassereinzugsgebiet des Brunnens. Infolge ihrer Ausführung als dichte Wanne ist mit einer Unterbrechung des Grundwasserstromes aus westlichen Richtungen zu rechnen. Dies bewirkt eine Absenkung des Grundwasserspiegels auf der Seite zum Brunnen. Im Zuge der baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen wird sich voraussichtlich eine zusätzliche Grundwasserspiegelabsenkung einstellen.

In der Bescheidaufgabe Nr. 42 werden für die Unterführungen „ausreichend dimensionierte Grundwasserausgleichssysteme“ vorgeschrieben. Diese sollen gewährleisten, dass die baubedingten Grundwasserspiegeländerungen 0,2 m im Zu- und Abstrom des jeweiligen Unterführungsbauwerkes nicht übersteigen. Weiters ist in der Bescheidaufgabe Nr. 40 eine quantitative (keine qualitative) Beweissicherung des Brunnens vorgeschrieben.

Nähere Angaben zur Art und Ausführung der „Grundwasserausgleichssysteme“ sind dem Bescheid nicht zu entnehmen. Obwohl es sich dabei um einen wesentlichen Projektbestandteil handelt, haben daher die Parteien und deren Sachverständiger keine Möglichkeit einer Überprüfung ihrer Funktionalität und Wirksamkeit.

Beantwortung der Beweisfrage 2:

Da der Wasserspiegel im Brunnen zeitweise nur einen halben Meter über der Brunnensohle liegt, ist unter Berücksichtigung der förderungsbedingten Wasserspiegelabsenkung im Brunnen bei einer zusätzlichen baubedingten Grundwasserspiegelabsenkung im bewilligten Ausmaß die Benutzung des Brunnens im bisher geübten Ausmaß erheblich gefährdet. Weiters können durch die baubedingten Erschütterungen und Bauarbeiten (Umlegung des Weidlingbaches) Feinteile und Schwebstoffe aus dem Boden mobilisiert werden, wodurch gegebenenfalls eine Trinkwassernutzung nicht mehr möglich ist.

Durch die erhöhte Hochwassergefährdung und die unmittelbare Nähe zum Weidlingbach bringt das bewilligte Vorhaben auch ein verstärktes Risiko des Eintrags von Verunreinigungen von der Oberfläche her mit sich (Verkeimung).

Eine inhaltliche Stellungnahme zu den Befürchtungen der Berufungswerber ist im bekämpften Bescheid nicht enthalten.

GZ. 1985/04
Geigenberg, 18. Mai 2004
Gutachten Dr.Lueger_Anonym.doc